



Brüssel, den 9. Dezember 2016  
(OR. en)

14595/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0387 (NLE)**

---

UD 243

### VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Dezember 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 783 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 783 final.

---

Anl.: COM(2016) 783 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.12.2016  
COM(2016) 783 final

2016/0387 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen  
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und  
gewerbliche Waren**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union nicht in angemessenem Umfang oder gar nicht hergestellt werden, zu gewährleisten und Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates (im Folgenden die „Verordnung“) die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Verordnung wird halbjährlich aktualisiert, um dem Bedarf der EU-Industrie Rechnung zu tragen. Die Kommission prüft mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ alle von den Mitgliedstaaten übermittelten Anträge auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze für bestimmte neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, für gerechtfertigt. Bei einigen anderen Waren ist es notwendig, die Warenbezeichnung, Einreihung, die Zollsätze oder die Anforderung einer Endverwendung zu ändern. Die Maßnahmenfristen wurden entsprechend den Regeln für Verlängerungen geändert. Waren, bei denen eine Zollausssetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, sollten gestrichen werden.

Im Interesse der Klarheit sollte eine konsolidierte Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates, der den früheren Anhang ersetzt, veröffentlicht werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag geht nicht zulasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (beispielsweise Allgemeines Präferenzsystem; Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean; Freihandelsabkommen).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die geplanten Maßnahmen dem Grundsatz zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten, wie in der Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente beschrieben, entsprechen<sup>1</sup>. Diese Verordnung geht Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Artikel 31 AEUV besagt, dass „Der Rat ... die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission [festlegt].“ Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

Das System der autonomen Zollaussetzungen war 2013 Gegenstand einer umfassenden Bewertung. Ergebnis dieser Studie war, dass die wichtigsten Gründe für das Bestehen des Systems nach wie vor Geltung haben. Die Einsparungen für EU-Unternehmen, die im Rahmen dieses Systems Waren einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen wiederum können, je nach Ware, Unternehmen oder Wirtschaftszweig, allgemeine positive Folgewirkungen haben (z. B. größere Wettbewerbsfähigkeit, effizientere Herstellungsverfahren, Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der EU usw.).

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags wurde von der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“, die sich aus Delegierten aller Mitgliedstaaten und der Türkei zusammensetzt, unterstützt. Die Gruppe trat dreimal zusammen, bevor die in dem Vorschlag enthaltenen Änderungen vereinbart wurden.

Alle Anträge (Neu- oder Änderungsanträge) wurden von der Gruppe sorgfältig geprüft. Bei der Prüfung jedes einzelnen Falls wurde der Notwendigkeit, Schäden für EU-Hersteller zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Produktion zu stärken und zu konsolidieren, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Allen aufgeführten Aussetzungen liegt ein bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielter Konsens oder Kompromiss zugrunde. Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

---

<sup>1</sup> ABI C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist technischer Art; sie betrifft nur die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates aufgeführten Aussetzungen. Für den Vorschlag wurde daher keine Folgenabschätzung vorgenommen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus: nicht vereinnahmte Zölle in Höhe von insgesamt etwa 10,4 Mio. EUR/Jahr. Die Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 8,3 Mio. EUR/Jahr (80 % x 10,4 Mio. EUR/Jahr). Der Finanzbogen enthält nähere Einzelheiten zu den Auswirkungen des Vorschlags auf den Haushalt.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC/Integrated Tariff of the European Union) von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die Endverwendung bestimmter, unter diese Verordnung fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Herstellung von 110 landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates<sup>2</sup> aufgeführt sind, kann gegenwärtig in der Union nicht oder nur in unzureichender Menge gewährleistet werden. Es liegt daher im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren vollständig auszusetzen.
- (2) Es ist notwendig, die Bedingungen für 38 Zollaussetzungen des Gemeinsamen Zolltarifs, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, zu ändern, um den technischen Entwicklungen der Waren und den wirtschaftlichen Markttendenzen Rechnung zu tragen. Bei einigen laufenden Maßnahmen wurde die Einreihung angepasst, damit die Industrie die geltenden Aussetzungen umfassend nutzen kann. Außerdem wurde der Anhang aktualisiert, um eine in einigen Fällen notwendige Anpassung oder Klärung des Wortlauts zu berücksichtigen. Die geänderten Bedingungen beziehen sich auf Änderungen der Warenbezeichnung, der Einreihung, der Zollsätze oder der Anforderung einer Endverwendung. Zudem sollten im Lichte des Übereinkommens in Form der Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie<sup>3</sup> sowie der bevorstehenden Änderungen der Kombinierten Nomenklatur mit Wirkung vom 1. Januar 2017<sup>4</sup>, 441 Einträge geändert werden. Die Aussetzungen, bei denen Änderungen erforderlich

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2016/971 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss eines Übereinkommens in Form der Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie (ITA) im Namen der Europäischen Union (ABl. L 161 vom 18.6.2016, S. 2).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 294 vom 28.10.2016, S. 1).

sind, sollten aus der Liste der Aussetzungen im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten in diese Liste aufgenommen werden.

- (3) Im Interesse der Union ist es zudem erforderlich, für 206 Waren, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, die Frist für die verbindliche Überprüfung zu ändern, damit die zollfreie Einfuhr dieser Waren auch noch nach Ablauf dieser Frist möglich ist. Die Aussetzungen der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren wurden überprüft, und für die nächste verbindliche Überprüfung sollten neue Fristen festgesetzt werden.
- (4) Es liegt nicht länger im Interesse der Europäischen Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 18 Waren, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten. Zudem darf der Betrag nicht vereinnahmter Zölle gemäß der Mitteilung der Kommission nicht unter 15 000 EUR pro Jahr liegen. Nach der verbindlichen Überprüfung der Aussetzungen stellte sich heraus, dass die Einfuhren bei 71 Aussetzungen diesen Schwellenwert nicht erreichen. Sie sollten daher aus dem Anhang gestrichen werden. Außerdem sollten 27 Aussetzungen aufgrund des Übereinkommens in Form der Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie, mit der der Zollsatz für die betreffenden Waren auf Null gesenkt wurde, aus dem Anhang gestrichen werden.
- (5) Im Interesse der Klarheit und unter Berücksichtigung der zahlreichen Änderungen sollte der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 vollständig ersetzt werden.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Um eine Unterbrechung der Anwendung des Systems der Zollausssetzungen zu vermeiden und die in der Kommissionsmitteilung festgelegten Regeln einzuhalten, müssen die Änderungen im Zusammenhang mit den Aussetzungen für die von dieser Verordnung betroffenen Waren ab dem 1. Januar 2017 gelten. Daher sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## FINANZBOGEN

### 1. 1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

### 2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagter Betrag: 20 000 500 000 EUR (Haushaltsplan 2017)

### 3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (bis zur ersten Dezimalstelle<sup>5</sup>)

Haushaltslinie	Einnahmen <sup>6</sup>	Zwölfmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr: 2017]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.1.2017	-8,3

Stand nach der Maßnahme	
	[2017 – 2021]
Artikel 120	- 8,3/Jahr

Dieser Anhang enthält 110 neue Waren. Die Mindereinnahmen aufgrund dieser Zollaussetzungen belaufen sich auf 11,9 Mio. EUR pro Jahr, wenn der Berechnung die Prognosen der antragstellenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2017 bis 2021 zugrunde gelegt werden.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre geht jedoch hervor, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um der Einfuhr in

<sup>5</sup> Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel unter Abschnitt 5 handeln, was durch eine Fußnote kenntlich gemacht wird, z. B. „Richtwert“. Für das beginnende Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt oder anteilig gezahlt.

<sup>6</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

andere Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Betrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von rund 21,4 Mio. EUR pro Jahr.

Aus dem Anhang wurden 18 Waren gestrichen, sodass erneut Zölle auf sie erhoben werden können. Dadurch entstehen, ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2015, geschätzte Mehreinnahmen von 11 Mio. EUR.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird diese Verordnung im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 voraussichtlich einen Eigenmittelverlust für den EU-Haushalt in Höhe von  $21,4 - 11 = 10,4$  Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten)  $\times 0,8 = 8,3$  Mio. EUR pro Jahr bewirken.

#### **4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

Die Endverwendung bestimmter, unter diese Verordnung des Rates fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.

#### **5. SONSTIGE ANMERKUNGEN**

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen.